

Cathleen Sarti

## Die Absetzung von Herrschern in protestantischen Königreichen des 16. und 17. Jahrhunderts

### Abstract

Im 16. und 17. Jahrhundert wurden zahlreiche Könige und Königinnen von ihren Untertanen abgesetzt, obwohl dieses Vorgehen der Herrschaftskonzeption des Gottesgnadentums entgegenstand. Durch die historische Analyse dieser Absetzungsereignisse ist es möglich, Einblicke in die Herrschaftskonzeptionen der Zeitgenossen und die Bedeutung dieser Absetzungen für Herrschaft in der Frühen Neuzeit zu gewinnen. Der Vergleich der protestantischen Königreiche England, Schottland, Schweden und Dänemark-Norwegen eröffnet einen breiten Analyse Rahmen und erlaubt es, den Ereignistyp Absetzung nicht nur im nationalen Kontext, sondern auch in Hinblick auf Staatsbildungsprozesse im Vergleich und damit auf einer generelleren Ebene zu betrachten.

### Résumé

Au XVI<sup>e</sup> et au XVII<sup>e</sup> siècle, de nombreux rois et reines ont été destitués par leurs sujets, bien que ce procédé soit contraire à la conception de la souveraineté de droit divin. À travers l'analyse de ces destitutions, il est possible de mieux comprendre les conceptions de la souveraineté que partagent les contemporains et la signification que revêtent ces destitutions pour le pouvoir à l'époque moderne. La comparaison des royaumes protestants d'Angleterre, d'Écosse, de Suède et de Danemark-Norvège constitue un large cadre d'analyse qui permet d'envisager l'événement type »destitution« à un niveau général, en relation avec l'étude comparée des processus de construction de l'État, et pas seulement dans le contexte national.

<1>

Trotz einer weitgehenden Akzeptanz des Gottesgnadentums der Monarchie durch weite Kreise der Bevölkerung wurden im 16. und 17. Jahrhundert in den protestantischen Königreichen England, Schottland, Schweden und Dänemark-Norwegen acht Könige und Königinnen abgesetzt. In nur einem der acht Fälle wurde zugleich mit der Absetzung des Königs, nämlich Charles I, die Monarchie als Staatsform abgeschafft. In allen anderen Fällen stellte sich den absetzenden Magnaten des jeweiligen Königreiches das Problem, wie sie die Person des Königs vom Thron entheben konnten, ohne dem Königtum und der Autorität der monarchischen Staatsform, die von den Magnaten anerkannt war, zu schaden<sup>1</sup>. In den protestantischen Königreichen wurden dafür vergleichbare Antworten gefunden, die unter anderem auf die Problematik reagierten, dass in einer protestantischen Monarchie keine Appellationsinstanz über dem König stand. Überhaupt stellte sich das auch im Mittelalter<sup>2</sup> bekannte Problem der Königsabsetzung nach der Reformation grundlegend anders.

---

<sup>1</sup> Zur These von Ernst Kantorowicz zu den zwei Körpern des Königs, einem natürlichen Körper und dem übernatürlichen, öffentlichem (Amts-)Körper des Königs: Ernst Kantorowicz, Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, Stuttgart 1992.

<sup>2</sup> Zur Königsabsetzung im Mittelalter, die bereits sehr gut erforscht ist: Ernst Schubert, Königsabsetzung im deutschen Mittelalter: eine Studie zum Werden der Reichsverfassung, Göttingen 2005.

<2>

In meinem Dissertationsprojekt »Die Absetzung von Herrschern in protestantischen Königreichen des 16. und 17. Jahrhunderts«<sup>3</sup> untersuche ich erstens die Begründungen, die zur Legitimation der Absetzungen verwendet wurden, zweitens diskutiere ich die zugrunde liegenden Herrschaftskonzeptionen und erörtere drittens, inwiefern der Ereignistyp Absetzung Relevanz für die Erforschung von Staatsbildung sowie Aushandlungsprozessen von Herrschaft und Widerstandsrecht in der Frühen Neuzeit hat. Der Zugang über die Untersuchung der Ereignisse selbst, und eben nicht über die Rezeption oder die theoretische Diskussion über die Absetzung, erlaubt es mir dabei, verschiedene Fragestellungen zu verfolgen und an unterschiedliche Forschungsdiskussionen anzuknüpfen.

## **Forschungsstand**

### **Das Widerstandsrecht**

<3>

Das Projekt schließt zum einen an die Forschungen zum Widerstandsrecht an. Die ältere Forschung zu Widerstand und Notwehr arbeitete dabei aus einer spezifisch deutschen Problemlage des 19. und 20. Jahrhunderts heraus, in der es um die Pflichten und Rechten des Staatsbürgers und die Frage ging, wann Ungehorsam gegenüber einer rechtmäßigen, aber unmenschlichen Regierung erlaubt sei. Sie konzentrierte sich vor allem auf einzelne herausgehobene Autoren und nutzte einen theologischen, rechtshistorischen, politologischen oder ideengeschichtlichen Zugriff. Die Widerstandsrechtsforschung arbeitete dabei bis in die 1990er Jahre hinein mit einem Dualismus von Fürst versus Stände, denen jeweils in unterschiedlichem Umfang und unter unterschiedlichem Vorzeichen die Initiative zur Erschaffung von Vorformen der modernen Staatlichkeit zugeschrieben wurde<sup>4</sup>.

<4>

Im Fokus der aktuellen Widerstandsrechtsforschung steht das Heilige Römische Reich (in etwas geringerem Ausmaß auch Frankreich, besonders die Ermordungen von Henri III. und Henri IV.), das aufgrund seiner besonderen Rechtsstruktur sowie territorialen und konfessionellen Vielfalt zahlreiche gelehrte und juristische Diskurse unter den Zeitgenossen zum Widerstandsrecht und zum Verhältnis zwischen Herrscher und verschiedenen Untertanenverbänden angeregt hat. In den letzten Jahren haben besonders

---

<sup>3</sup> Die Dissertation entsteht seit 2009 an der Universität Mainz und wird betreut von Prof. Dr. Matthias Schnettger. In diesem Aufsatz erläutere ich einige grundsätzliche Überlegungen zu meiner Konzeption der Arbeit und zu meinen Fragestellungen in dem Promotionsprojekt.

<sup>4</sup> Bei der Wiedergabe des aktuellen Forschungsstand zum Widerstandsrecht beziehe ich mich vor allem auf zwei Aufsätze von Robert von Friedeburg, Widerstandsrecht im Europa der Neuzeit: Forschungsgegenstand und Forschungsperspektiven, in: ders. (Hg.), Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 26 (2001), S. 11–59; ders., Bausteine widerstandsrechtlicher Argumente in der frühen Neuzeit (1523–1668). Konfessionen, klassische Verfassungsvorbilder, Naturrecht, direkter Befehl Gottes, historische Rechte der Gemeinwesen, in: Christoph Strohm, Heinrich de Wall (Hg.), Konfessionalität und Jurisprudenz in der frühen Neuzeit, Berlin 2009 (Historische Forschungen, 89), S. 115–166.

sozialgeschichtliche Ansätze die Erforschung des Widerstandsrechts erweitert, indem bekannte Schriften auf neue Weise kontextualisiert wurden. Neben gelehrten und Verfassungsdiskussionen wurden dabei auch ereignis- und kirchengeschichtliche Ansätze im Rahmen der Widerstandsrechtsforschung verfolgt. In besonderem Maße wird dabei immer wieder die Publizistik der Zeit als Zugang genutzt<sup>5</sup>.

### **Die Kulturgeschichte des Politischen**

<5>

Darüber hinaus spielt die Kulturgeschichte des Politischen eine große Rolle für die genannten Problemstellungen<sup>6</sup>. Diese Forschungsrichtung stellt die Aushandlungs- und Kommunikationsprozesse sowie symbolische Ausprägungen von Herrschaft in den Mittelpunkt der Betrachtungen, wobei besonders die materielle Ausprägung und Repräsentation von Herrschaft als Untersuchungsgrundlage genutzt wird. Ziel dieser Forschungsrichtung ist es, politische Verfahren durch Dekonstruktion angenommener Strukturen und Rekonstruktion von zeitgenössischen Diskursen auf neue Weise zu betrachten und einzuordnen<sup>7</sup>.

### **Fragestellung und eigener Ansatz**

<6>

Bei der Betrachtung der ausgewählten Fallbeispiele spielt die Frage eine große Rolle, welche Herrschaftskonzeptionen die zentralen Akteure, zumeist Magnaten, bei Absetzungen nach außen trugen und wie sie damit das Herrschaftverständnis der Zeitgenossen prägten. In meiner Arbeit gehe ich davon aus, dass die öffentlichen Verlautbarungen und Gesetze zur Absetzung eines Herrschers mit ihren Formulierungen und narrativen Elementen entscheidend die Vorstellungen der Zeitgenossen beeinflussten. Die Arbeit berührt damit die klassischen Fragen der Forschungen zum Widerstandsrecht und der Kulturgeschichte des Politischen, geht jedoch von einer anderen Quellenbasis aus: In erster Linie untersuche ich rechtliche Dokumente und erst in zweiter Linie Pamphlete, öffentliche Zeremonien oder theoretische Schriften. Ein weiterer großer Fragenkomplex zielt auf die Ebene der Handelnden, ihrer Legitimationen und Herrschaftskonzeptionen, zudem wie und warum sie einen Konsens gegen den Herrscher erreichten. Diese Fragen konnten bislang mit dem Zugriff auf die Rezeption der Absetzungen nicht beantwortet werden. Es ist zwar deutlich, dass die Zeitgenossen in ihrem Handeln auch durch ihnen bekannte Herrscherabsetzungen der Vergangenheit beeinflusst waren und sich entsprechend daran orientierten, dennoch war ihr Handeln nicht nur durch diese Rezeption bestimmt. Wichtige weitere Komponenten des Aushandlungsprozesses von Herrschaft, d.h. der Frage, wer Herrscher sein sollte, sowie jene nach den Möglichkeiten und Grenzen des Amtes, stellten vor allem die Interessen, Welt- und Staatsvorstellungen sowie die Wissenshorizonte der Zeitgenossen dar. Ebenso spielten Ideen und Praktiken

---

<sup>5</sup> Vgl. Friedeburg, Widerstandsrecht (wie Anm. 4), S. 43f.

<sup>6</sup> Zur Kulturgeschichte des Politischen: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 35 (2005).

<sup>7</sup> Dazu besonders dies., Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Einleitung, in: dies. (Hg.), Kulturgeschichte des Politischen (wie Anm. 6), S. 9–24, hier S. 13.

der rechtlichen Tradition des Königreiches in diesem Prozess eine Rolle. Durch die Konzentration auf das Ereignis selber und vor allem die Einbeziehung der rechtssetzenden Dokumente können neue Fragen formuliert werden, die eine deutlichere Sicht auf die Aushandlungsprozesse ermöglichen. Von besonderem Interesse ist dabei der realitätsschaffende und konstruierende Charakter dieser rechtssetzenden Dokumente, womit Fragen der Rechts- und Verfassungsgeschichte berührt werden. Bei der Betrachtung des Ereignistyps Absetzung rücken Fragen nach dem Verhältnis von Ereignis, Wahrnehmung, Handlungsmotivation und Repräsentation in den Fokus, und damit nach der Rolle des Faktischen<sup>8</sup>. An dieser Stelle findet eine Loslösung von der stärker auf Repräsentationen konzentrierten Sichtweise der Kulturgeschichte des Politischen bzw. auch von der ideengeschichtlich orientierten Widerstandsrechtsforschung statt.

### **Idealtypische Absetzungen**

<7>

Im Folgenden wird der Ereignistyp Absetzung und die Möglichkeit, über die Betrachtung der Ereignisse größere Kontexte zu analysieren, etwas näher vorgestellt<sup>9</sup>. Unabhängig davon, ob es in einem der untersuchten Königreiche etablierte, regelmäßig tagende parlamentarische Institutionen gab oder nicht, entschieden Versammlungen, in denen mindestens die politischen Magnaten des Reiches vertreten waren, teils auch vollständige Ständeversammlungen, über die Absetzung einer bestimmten Person, die gerade das Amt des Königs inne hatte. Diese Absetzung überlebte der Herrscher in den meisten Fällen (außer Charles I.), er konnte jedoch nicht im Land bleiben (so er denn im Land war: Viele der abgesetzten Herrscher hielten sich eben gerade nicht dort auf, wie zum Beispiel Sigismund von Schweden) – oder zumindest nicht in Freiheit (Jane Grey, Erik XIV.). Zeitgleich mit der Absetzung wurde ein neuer Herrscher bestimmt und als König eingesetzt, nur im Fall Charles' I. kam es nicht zur Neubesetzung des Thrones, sondern zur Änderung der Staatsform in eine Republik.

<8>

Vor der Absetzung gab es Verhandlungsversuche mit dem König, in denen die Beschwerden gegen seine Herrschaft ausgeführt wurden. Dabei verliefen solche Verhandlungsversuche nicht in geregelten Bahnen und nicht einheitlich. Vielmehr reichte das Handlungsspektrum von Unterhandlungen einzelner Untertanengruppen mit dem König über militärische Auseinandersetzungen bis hin zu Eingaben über offizielle Kommunikationswege. Nach dem Scheitern solcher Gespräche entschied die Versammlung politischer Magnaten über die Absetzung des Herrschers und erklärte diese in einem rechtssetzenden Dokument, das unmittelbar in Kraft trat. Der abgesetzte König hatte zu diesem Zeitpunkt keinerlei Macht mehr, seinen eigenen Willen durchzusetzen, und musste diese Entscheidung und seine eventuelle

---

<sup>8</sup> Ich knüpfe an dieser Stelle an Überlegungen von Georg Jellinek zur normativen Kraft des Faktischen an.

<sup>9</sup> Dieser Idealtypus von Absetzungen basiert auf meinen Untersuchungen zu den genannten acht Fallbeispielen und dabei vor allem auf einem Vergleich der in der Forschungsliteratur dargelegten Ereignisverläufe und der legitimierenden Dokumente.

Gefangenschaft bzw. Vertreibung hinnehmen. Mit der Veröffentlichung des Dokuments wurde die Entscheidung den übrigen Untertanen mitgeteilt und zugleich als politische und rechtliche Wahrheit bestätigt. Eins dieser Dokumente, welches durch ein darauf basierendes Gesetz bis heute große rechtliche Bedeutung hat, ist die »Declaration of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons« vom 13. Februar 1689<sup>10</sup>. Auf dieser Deklaration basiert die englische »Bill of Rights« vom Dezember 1689, die bis heute die Nachfolgeregelung der britischen Monarchie bestimmt.

<9>

Üblicherweise erfolgte kurz nach der Absetzung oder sogar im selben Dokument, in welchem die Absetzung durchgeführt wurde, die Ernennung eines neuen Königs (James II., Jane Grey), der nicht als gewählt dargestellt wurde, sondern als von Gottes Gnaden. In aller Regel wurde also das Gottesgnadentum erneut bestärkt, die Versammlungen bemühten sich darüber hinaus, eventuelle dynastische Erbrechte und nationale Gewohnheiten beizubehalten. Es ging schließlich wie im Mittelalter darum, die betreffende Person aus dem Amt zu entfernen, ohne die Legitimität und Autorität des Amtes zu beschädigen.

### **Bedeutung der Absetzungereignisse**

<10>

Der Verlauf dieser Absetzungen lässt auf eine kontinuierliche Relevanz der monarchischen Staatsform, auch für die Handelnden in den Absetzungen, schließen. Nicht nur die monarchische Staatsform sollte gewahrt werden, sondern es wurde besonderer Wert darauf gelegt, die Autorität des Königsamtes möglichst wenig zu schwächen. Begründungen, die in absetzenden Dokumenten angegeben wurden, erhalten, soweit möglich, etablierte Formen der Nachfolgeregelung aufrecht (dynastische Erbsprüche). Erreicht wird dies, indem der abzusetzenden Person der Vorwurf verbrecherischen Verhaltens (James II., Charles .I., Kristian II.) gemacht wird. Genaue Definitionen dieses Verhaltens waren jedoch nicht in bereits existierendem Recht festgelegt, sondern basierten auf allgemeinen Vorstellungen der Absetzenden – im Fall von James II. geht das so weit, dass zunächst seine als Untaten wahrgenommenen Handlungen und unerwünschten Verhaltensweisen aufgezählt und diese dann erst in einem zweiten Schritt im selben Dokument für unrechtmäßig erklärt werden<sup>11</sup>. Solche Anschuldigungen konnten mit dem Vorwurf des Tyrannen bzw. von tyrannischem Verhalten verknüpft werden (Kristian II., Erik XIV.).

<11>

Eine weitere formale Möglichkeit, Amt und Person zu trennen, war die Verschleierung der Absetzung durch eine erzwungene Abdankung: Im Falle von Mary Stuart, deren Sturz die adelige Opposition durch einen militärischen Sieg über sie erzwang, gab es zwar Diskussionen der schottischen Adligen, sie abzusetzen, da sie als Königin nicht mehr tragbar sei, und daher der schottischen Reputation schaden könne. Formal dankte

---

<sup>10</sup> Declaration of Rights (<http://www.british-history.ac.uk/report.aspx?compid=28753#s9>) (26.03.2014).

<sup>11</sup>So in der »Declaration of Rights« (<http://www.british-history.ac.uk/report.aspx?compid=28753#s9>) (26.03.2014) des House of Lords und des House of Commons vom 13. Februar 1689.

sie jedoch ab unter Angabe der Mühen und Lasten des Amtes, welches sie sodann auf ihren Sohn James VI. übertrug.

<12>

In der Frühen Neuzeit stellte sich in protestantischen Königreichen mehrfach die Frage, wie – nach dem Wegfall einer zumindest theoretisch höheren Instanz als dem König, dem Papst – unter Beibehaltung der etablierten Herrschaftsform und ohne Verlust königlicher Autorität nicht konsensfähige Herrscher aus ihrem Amt entfernt werden konnten. In den verschiedenen protestantischen Staaten wurden in mehreren Fällen ähnliche Antworten auf dieses Problem gefunden. So dienten neben anderen Möglichkeiten die Orientierung an der dynastischen Erbfolge bei der Einsetzung des Nachfolgers und die Delegitimierung des abgesetzten Königs durch den Tyranneivorwurf bzw. den Vorwurf verbrecherischen Verhaltens der weitgehenden Aufrechterhaltung der monarchischen Autorität. Die Betonung der Erfüllung von Gottes Willen und die Betonung der Herrschaft des Nachfolgers von Gottes Gnaden erfüllten denselben Zweck.

### **Überlegungen zu Staatsbildungsprozessen und der Rolle des Ereignisses**

<13>

In meiner Dissertation suche ich anhand der Analyse einer Reihe von Absetzungen als Ereignisse in Verbindung mit Ansätzen des Historischen Vergleichs und der Transferforschung nach tieferen Einblicken in die Staatsbildung und die Geschichte des Staates in der Frühen Neuzeit. Die Betrachtung dieser Krisenmomente könnte auf das Vorhandensein bereits erster nationaler Herrschaftskonzeptionen bei den politisch Handelnden hinweisen, die während der Absetzungen zum Ausdruck gebracht und durch ihre Niederlegung in öffentlich verlautbarten Dokumenten weiter verbreitet wurden.

### **Ausblick**

<14>

Die Konzentration auf Ereignisse erlaubt weiterhin den Zugriff auf Aushandlungsprozesse, die in einzelfallspezifischer Weise ablaufen, zugleich aber auf traditionelle Praktiken und Ideen zurückgreifen, die länderübergreifend vergleichbar sind und damit die Vermutung nahelegen, es habe eine protestantische oder nordeuropäische Ideenwelt zum Komplex Herrschaft gegeben. Dieser Zugang erlaubt es, Fragen der Rezeption und Wissensproduktion einzuschließen, da so ungewöhnliche Ereignisse über Flugschriften und Bücher weit verbreitet wurden.

<15>

An den untersuchten Absetzungen zeigt sich, wie Wahrnehmungen und Rezeptionen von Ereignissen einerseits konstruiert werden, da Absetzungen oftmals eine Siegerperspektive innehaben. Andererseits werden aber Ereignisse von Wahrnehmungen und Wissenshorizonten beeinflusst. In meinem Dissertationsprojekt verfolge ich daher einen Ansatz, der das Ereignis bei der Betrachtung von staatlichen

Prozessen stärker in den Mittelpunkt stellt, ohne zugleich die Erkenntnisse der Kulturwissenschaften zur Konstruiertheit von Texten und historischen Realitäten zu vernachlässigen.

## **Autorin**

Cathleen Sarti, M.A.

Forschungsschwerpunkt Historische Kulturwissenschaften an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

csarti@uni-mainz.de